

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung v. 16.8.2024

Satzung „Liberaler Jäger e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Liberaler Jäger“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Tierschutzes, besonders des Jagdwesens
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Förderung des Schutzes und der Erhaltung eines artenreichen und gesunden freilebenden Wildtierbestandes sowie der Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes sowie des Umweltschutzes
 - durch die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes
 - durch die Aufklärung von Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände, der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse
 - durch die fachliche Unterstützung der Jagd- und Naturschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben
 - durch Angebote der Weiterbildung und Information in jagdlichen und jagdpolitischen Themenstellungen
 - durch Information der Mandats- und Entscheidungsträger bei jagdpolitischen Fragestellungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft bei den Liberalen Jägern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt, dem liberalen Gedankengut des Vereinszwecks nahesteht und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Es können auch Personen, die nicht im Besitz eines Jagdscheines sind, aber die Aufgaben der Liberalen Jäger unterstützen wollen, Mitglied werden.

3. Zur Förderung des Vereinszweckes können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht sowohl juristische Personen als auch natürliche Personen aufgenommen werden. Näheres regelt diese Satzung und die Beitragsordnung.
4. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung an. Der Verein kann die Vorlage eines Führungszeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises verlangen.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und eine persönliche Emailadresse zum Empfang aller wesentlichen Vereinsmitteilungen und Einladungen anzugeben.
6. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand stimmt in einfacher Mehrheit ab. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verstößt. Eine Mitgliedschaft in einem Verein, der mit den liberalen Werten konkurriert, ist ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Beschwerde an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, die in diesem Fall endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Beschwerde ist zu begründen und an den Vorstand zu richten.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit den Zahlungen in Verzug ist. Der Beschluss darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
10. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
12. Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
13. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder bestimmen, welche sich in besonderer Weise um den Verein und/oder die Erfüllung des Vereinszwecks verdient gemacht haben.

§ 5 Vorstand der Liberalen Jäger

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Dieser ist auch Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstandes sollten Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

2. Der erweiterte Vorstand (nachfolgend nur Vorstand genannt) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Es werden mindestens zwei Beisitzer gewählt. Jeder Beisitzer soll nach Möglichkeit einen Aufgabenbereich erhalten. Der Aufgabenbereich wird in der ersten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt. Die Anzahl der Beisitzer ist von der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes festzulegen. Dort soll auch zugleich ein Vorschlag für den jeweiligen Aufgabenbereich benannt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.
5. Der Vorstand legt die Grundsätze der zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen fest, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Er beschließt außerdem in den in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann einem Mitglied die Zuständigkeit für ein bestimmtes Sachgebiet übertragen. Will der Vorstand Beschlüsse fassen, die dieses Sachgebiet betreffen, so muss er dem beauftragten Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung geben. Dieses Mitglied sollte ein Beisitzer sein.
7. Im Übrigen regelt der Vorstand seinen Geschäftsgang selbst.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Drei Vorstandsmitglieder können Beschlüsse nur fassen zu Gegenständen, die als dringlich gelten müssen.
9. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können für den geschäftsführenden Vorstand eine Abstimmung in Textform oder fernmündlich anordnen. Bei einer solchen Abstimmung müssen sämtliche Vorstandsmitglieder mitwirken, es sei denn, ein Vorstandsmitglied wäre nicht erreichbar. Die Unterlagen über eine Abstimmung in Textform sind zur Sammlung der Niederschriften zu nehmen.
Über eine elektronische Abstimmung (z. B. per Telefon, per Videokonferenz oder Abstimmungen über Weboberflächen) sind Aufzeichnungen mit Angabe des Zeitpunktes und des Gesprächsinhaltes zu fertigen.
10. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Antrag mit der Einladung verschickt wurde.

§ 6 Mitgliederversammlung der Liberalen Jäger

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an

die dem Verein zuletzt bekannte (Mail-)Adresse aus. Der Vorstand kann abweichend vom Regelfall einer Präsenzversammlung auch zu einer hybriden oder online durchgeführten Mitgliederversammlung einladen. Der Vorstand wird in diesem Fall in der Einladung zur Mitgliederversammlung angeben, auf welchem Wege die Teilnahme möglich ist und wie die virtuell anwesenden Mitglieder am Willensbildungsprozess der Mitgliederversammlung teilnehmen können.

3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Namens und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Grundsätzlich erfolgen diese offen per Handzeichen, es sei denn, dass von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eine geheime Abstimmung verlangt wird.
6. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Vorstand beschließt über die regelmäßig zu erhebenden Beiträge der Fördermitglieder und ordentlichen Mitglieder. Sie werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen über einen Monat in Verzug, so ruht sein Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenen Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so z. B. in der Beitragsverwaltung.

2. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert und ist nicht Teil dieser Satzung. Über Änderungen hat der Vorstand die Mitglieder zu unterrichten.

§ 10 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

1. Entgelt-/Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Beitrittsordnung
4. Geschäftsordnung
5. Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für (einfach) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder in Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Kommunikation in Textform

Grundsätzlich genügt zur Erfüllung der Schriftform in der internen Kommunikation eine textliche Übermittlung auch auf elektronischem Weg z.B. per E-Mail oder Fax (Textform). Es sei denn, in dieser Satzung oder aufgrund eines Gesetzes wird im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes normiert.

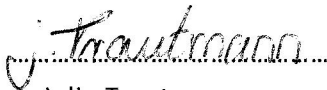
§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und/oder Tierschutzes.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Liberale Jäger e.V. am 16.8.2024 beschlossen und ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung.



Julia Trautmann
Protokollführerin



Friedhelm Röttgen
Vorsitzender